

1953	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1953	Nr. 72
Tag	Inhalt:	Seite
17. 12. 53	Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz .....	1551
10. 12. 53	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes .....	1553
1. 12. 53	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken .....	1554

## Fünfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA).

Vom 17. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 268 Abs. 2, 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 693) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### § 1

#### Vermögen

(1) Vermögen im Sinne des § 268 des Lastenausgleichsgesetzes ist, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, das gesamte Vermögen ohne Rücksicht darauf, ob es nach Art und Höhe der Vermögensteuer unterliegt. Nicht als Vermögen gelten Wirtschaftsgüter im Sinne des § 68 des Bewertungsgesetzes (BewG) sowie Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

(2) Schulden sind, soweit sie mit dem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und nicht schon beim Betriebsvermögen berücksichtigt sind, abzuziehen. Hierzu gehören nicht Abgabeverpflichtungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

### § 2

#### Wertansatz

(1) Das Vermögen ist mit folgenden Werten anzusetzen:

1. Bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen ist der Einheitswert zu Grunde zu legen. Ist für eine wirtschaftliche Einheit ein Einheitswert nicht festgestellt worden, so ist der gemeine Wert (§ 10 BewG) maßgebend;
2. Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören, sind

mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für den Wertansatz von Kapitalforderungen und Schulden gilt § 14 des Bewertungsgesetzes; jedoch sind unbeschadet des § 15 der 3. LeistungsDV-LA Ansprüche aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes anzusetzen. Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die im Inland einen Kurswert haben, sind mit dem letzten vor dem Stichtag (§ 3) festgestellten Kurswert anzusetzen; besteht kein inländischer Kurswert, so ist der gemeine Wert nach § 13 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Sind der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familien-einheit gehörenden Personen nicht allein Eigentümer der Wirtschaftsgüter, so ist nur der auf diesen Personenkreis entfallende Wertanteil zu berücksichtigen; das gleiche gilt für Schulden.

### § 3

#### Stichtag für die Vermögensermittlung

(1) Für den Bestand und die Bewertung des Vermögens sind die Verhältnisse zu Beginn desjenigen Kalenderjahres maßgebend, für das erstmals Unterhaltshilfe bewilligt wird. Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festgestellt ist, sind mit dem zuletzt festgestellten Einheitswert anzusetzen.

(2) Veränderungen des Vermögens innerhalb des laufenden Kalenderjahres, die sich im Sinne der §§ 5 bis 7 zugunsten des Geschädigten auswirken und nicht auf einem unangemessenen Vermögensverbrauch beruhen, werden mit Wirkung vom Ersten desjenigen Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, Veränderungen, die sich zu ungunsten des Geschädigten auswirken und zu einer wertmäßigen Steigerung von mehr als einem Fünftel

führen, von dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten ab berücksichtigt. Andere Veränderungen des Vermögens, die zum Ruhen der Unterhaltshilfe führen, werden vom Beginn des folgenden Kalenderjahres ab berücksichtigt.

#### § 4

##### Verwertungsarten

Als Verwertung im Sinne dieser Verordnung gilt der Verbrauch, die Veräußerung oder die Belastung von Vermögen.

#### § 5

##### Zumutbarkeit der Verwertung

Die Verwertung eines 5000 Deutsche Mark übersteigenden Vermögens ist zumutbar, soweit es verwertbar ist und in seiner Verwertung nicht eine besondere Härte liegt.

#### § 6

##### Verwertbarkeit

Vermögen ist nicht verwertbar, wenn der Berechtigte und die nach § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen in der Verfügung über das Vermögen rechtlich oder tatsächlich beschränkt sind und nachweislich alle zur Aufhebung dieser Beschränkungen geeigneten Maßnahmen erfolglos ergriffen haben. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen nach seiner Lage oder Beschaffenheit auf dem Kapital-, Wertpapier- oder Grundstücksmarkt oder auf sonstige Weise nicht verbraucht, veräußert oder belastet werden kann.

#### § 7

##### Besondere Härte

(1) Eine besondere Härte ist anzunehmen, wenn die Verwertung (§ 4) nach der Art des Vermögens oder unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und früheren Lebensverhältnisse des Berechtigten und der zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen sowie im Hinblick auf die berechtigten Interessen dieses Personenkreises billigerweise nicht erwartet werden kann.

(2) Eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 1 kann insbesondere geltend gemacht werden

1. bei einem Hausgrundstück, das der Berechtigte und die zu seiner Familie gehörenden

Personen ganz oder überwiegend bewohnen,

2. bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis unter 75 vom Hundert des Einheitswertes und bei Trümmergrundstücken unter dem Einheitswert liegen würde,
3. bei einem Grundstück, dessen Veräußerungspreis nach Abzug der für dieses Vermögen zu leistenden Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz unter 5000 Deutsche Mark liegen würde,
4. bei nicht übertragbaren und nicht vererblichen Ansprüchen aus Nießbrauchsrechten sowie aus Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die nicht als Entgelt für Überlassung eigenen Geld- oder Sachvermögens erworben worden sind, wenn sie für sich oder zusammen mit anderen Vermögenswerten den Betrag von 5000 Deutsche Mark übersteigen,
5. bei Schmuckgegenständen, Kunstgegenständen und Sammlungen, wenn es sich um Familien- oder Erbstücke handelt, deren gemeiner Wert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den die Gegenstände für den Berechtigten oder die zu seiner Familieneinheit gehörenden Personen haben,
6. bei noch nicht auf Deutsche Mark umgestellten Rechten gegenüber einem der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger.

(3) Die Geltendmachung einer besonderen Härte ist in der Regel ausgeschlossen, wenn das Vermögen 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

#### § 8

##### Anwendung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Verordnung  
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung  
zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.**

Vom 10. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 23 und 23a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 305) und des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 9 Ziff. 3 werden hinter dem Wort „Reichsiedlungsgesetzes“ die folgenden Worte eingefügt:  
„und im Sinn der Bodenreformgesetze der Länder“.
2. Im § 13 wird der letzte Satz gestrichen.
3. § 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15

Allgemeines

Bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer sind anzuwenden

1. die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes:

- § 2 Abs. 2 bis 5 und Abs. 6 Ziff. 1,
- § 3 Ziff. 10 Satz 1 und Ziff. 16,
- § 3a,
- § 3b,
- §§ 4 bis 8,
- § 9 Ziff. 1 bis 3 und 6,
- § 9a,
- § 10 Abs. 1 Ziff. 4,
- § 11,
- § 13 Abs. 1 und 2,
- § 14 Abs. 1,
- § 15,
- § 16 Abs. 1 bis 3,
- § 17 Abs. 1, 2 und 5,
- §§ 18 bis 25,
- § 29 Abs. 1, 2 und 4,
- § 30,
- § 31 Abs. 1,
- § 35,
- § 43,
- § 44,
- § 46a Satz 1,
- § 47,
- § 49,
- § 50 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2, 5 und 6.

§ 7a des Einkommensteuergesetzes ist auf solche Körperschaften anzuwenden, deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Wirtschaftsjahrs, für das die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem im § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Mitgliedern oder Gesellschaftern die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7a des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Mitglieder oder Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark. Die für die Anwendung des § 7a des Einkommensteuergesetzes getroffene Regelung gilt entsprechend für die Anwendung des § 7e des Einkommensteuergesetzes. § 50 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 2, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend im Fall des § 2 Abs. 2 des Gesetzes;

2. die folgenden Vorschriften der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung:

- §§ 1, 2, 2a,
- §§ 4 bis 13,
- § 35,
- § 36 Abs. 1 bis 3 und 5,
- § 37,
- § 39 Abs. 1 Satz 1, ferner Sätze 2 und 3 entsprechend im Fall des § 5 Abs. 2 des Gesetzes,
- §§ 41, 42,
- § 55,
- § 58a,
- § 59 Abs. 2.“

4. Hinter § 33 werden die folgenden §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a

Steuerliche Anfangsbilanz  
beim Eintritt in die Steuerpflicht

(1) Wird eine Genossenschaft, die bisher nach § 33 körperschaftsteuerfrei war, steuerpflichtig, so kann sie auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs,

in dem die Steuerpflicht begründet worden ist, eine von den Wertansätzen in der Handelsbilanz abweichende steuerliche Anfangsbilanz aufstellen. In dieser Anfangsbilanz sind alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit den Teilwerten, höchstens jedoch mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Höchstwerten anzusetzen.

(2) Höchstwerte sind

1. für Wirtschaftsgüter, die am 21. Juni 1948 vorhanden waren, die Wertansätze, die nach dem D-Markbilanzgesetz vom 21. August 1949 (WiGBL. S. 279) in der Fassung des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 höchstens zulässig waren,
2. für Wirtschaftsgüter, die nach dem 21. Juni 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten,

vermindert um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes).

§ 33b

Deutsche Genossenschaftskasse

Die Deutsche Genossenschaftskasse ist von der Körperschaftsteuer befreit."

§ 2

Die Vorschriften des § 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1952 anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Einkommensteuergesetz und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung etwas anderes ergibt.

§ 3

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 411) und § 2 des Dritten Teils des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 413) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1953.

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

### Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken.

Vom 1. Dezember 1953.

Auf Grund der §§ 134 und 219 Abs. 3 des Aktiengesetzes vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 107) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Auf die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken sind § 131 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken nach den anliegenden Mustern 1 und 2, die Jahresabschlüsse von Schiffspfandbriefbanken nach den anliegenden Mustern 3 und 4 aufzustellen.

§ 2

Die durch diese Verordnung neu eingeführten Formblätter sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1953 endende oder laufende

Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

§ 3

Die folgenden Vorschriften werden aufgehoben:

- a) § 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026),
- b) § 14 der Dritten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1839).

§ 4

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1953.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

Muster 1

**Formblatt**  
**für die Jahresbilanz der Hypothekenbanken**

**Jahresbilanz zum**

der.....

**Aktiva**

	Zur Deckung bestimmt DM	DM	DM
1. Langfristige Ausleihungen			
a) Hypotheken .....		.....	.....
b) Kommaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen .....		.....	.....
2. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand .....		.....	.....
3. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder .....		.....	.....
b) sonstige Wertpapiere .....		.....	.....
4. Konsortialbeteiligungen .....		.....	.....
5. Kassenbestand einschließlich Landeszentralbank- und Postscheckguthaben		.....	.....
6. Guthaben bei Kreditinstituten .....		.....	.....
7. Schecks und Wechsel .....		.....	.....
8. Eigene Hypothekendarlehen und Schuldverschreibungen (Nennbetrag in DM .....		.....	.....
9. Kurz- und mittelfristige Forderungen .....			
a) Kreditinstitute .....		.....	.....
b) sonstige .....		.....	.....
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren ..... DM .....		.....	.....
10. Zinsen von langfristigen Ausleihungen			
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....	.....
b) im Dezember 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....	.....
c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....	.....
11. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) .....		.....	.....
12. Beteiligungen .....		.....	.....
darunter: an Kreditinstituten ..... DM .....		.....	.....
13. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende .....		.....	.....
b) sonstige .....		.....	.....
14. Mindererlös aus der Ausgabe von Hypothekendarlehen und Schuldverschreibungen unter dem Rückzahlungsbetrag .....		.....	.....
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....		.....	.....
16. Eigene Aktien (Nennbetrag in DM.....) und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag in DM.....)		.....	.....
17. Sonstige Aktiva .....		.....	.....
18. Rechnungsabgrenzungsposten .....		.....	.....
19. Reinverlust			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .....		.....	.....
Gewinn/Verlust 19..... .....		.....	.....
<b>Summe der Aktiva</b>		.....	.....

20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv-Pos. 16 und 17 sind enthalten

a) Forderungen an Konzernunternehmen .....

b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist .....

**Passiva**

	DM	DM
<b>1. Schuldverschreibungen im Umlauf</b>		
Sind die Schuldverschreibungen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben		
a) Hypothekendarlehenpfandbriefe .....	.....	
b) Kommunalschuldverschreibungen .....	.....	
c) Kleinbahnschuldverschreibungen .....	.....	
d) Verloste und gekündigte Stücke .....	.....	.....
ferner: Zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen	DM .....	
<b>2. Aufgenommene langfristige Darlehen</b>		
Sind die Darlehen verschieden verzinslich so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben .....		.....
darunter: Darlehen mit Teilhaftung DM ....., davon Haftungsbetrag DM .....		
<b>3. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten</b>		
a) Kreditinstitute .....	.....	
b) sonstige .....	.....	
darunter:		
Verbindlichkeiten mit Teilhaftung DM ....., davon Haftungsbetrag DM .....		
<b>4. Einlagen</b>		
a) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten .....	DM .....	
bb) sonstigen Einlegern .....	DM .....	
b) Befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten .....	DM .....	
bb) sonstigen Einlegern .....	DM .....	
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung .....	.....	
<b>5. Zinsen von Schuldverschreibungen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen</b>		
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19..... fällig werdenden (für jede Gruppe gesondert) .....		.....
c) Zinsen gemäß § 2 der 27. DVO/UG (für jede Gruppe gesondert) .....		.....
<b>6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) .....</b>		.....
<b>7. Grundkapital .....</b>		.....
<b>8. Rücklagen nach § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen und nach § 7 des Hypothekendarlehensgesetzes</b>		
a) Gesetzliche Rücklage .....	.....	
b) Rücklagen nach § 7 des Hypothekendarlehensgesetzes .....	.....	
c) andere Rücklagen .....	.....	
<b>9. Mehrerlös aus der Ausgabe von Hypothekendarlehenpfandbriefen und Schuldverschreibungen über dem Rückzahlungsbetrag .....</b>		.....
<b>10. Sonstige Rücklagen .....</b>		.....
<b>11. Wertberichtigungen .....</b>		.....
<b>12. Rückstellungen .....</b>		.....
<b>13. Sonstige Passiva .....</b>		.....
<b>14. Rechnungsabgrenzungsposten .....</b>		.....
<b>15. Reingewinn .....</b>		.....
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .....	.....	
Gewinn/Verlust 19..... .....	.....	
<b>Summe der Passiva .....</b>		.....
<b>16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen .....</b>		.....
<b>17. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .....</b>		.....
<b>18. In den Passiven sind enthalten:</b>		
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 16 und 17) .....		.....

**Gewinn- und**

der.....

für die Zeit vom.....

**Aufwendungen**

	<b>DM</b>
1. Löhne und Gehälter .....	.....
2. Soziale Abgaben .....	.....
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen	
a) auf Grundstücke und Gebäude .....	.....
b) auf Kapital- und Zinsforderungen .....	.....
4. Zinsen von Hypothekenpfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und Kleinbahnschuldverschreibungen (für jede Gruppe gesondert) .....	.....
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich .....	.....
6. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden .....	.....
7. Beträge von	
a) Wertminderungen .....	.....
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist ....	.....
8. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind .....	.....
9. Alle übrigen Aufwendungen .....	.....
10. Gewinn des Geschäftsjahres .....	.....
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag .....	DM.....)
Summe der Aufwendungen .....	.....



Muster 2

**Formblatt  
für die Gewinn- und Verlustrechnung  
der Hypothekenbanken**

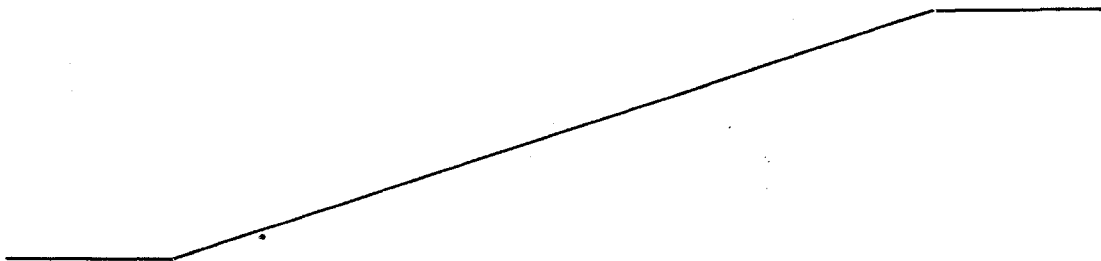
**Verlustrechnung**

.....  
bis.....

**Erträge**

DM

- 1. Zinsen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) von
  - a) Hypotheken .....
  - b) Kommunaldarlehen .....
  - c) Kleinbahndarlehen .....
- 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich .....
- 3. Darlehensprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehensgeschäft .....
- 4. Erträge aus Beteiligungen .....
- 5. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind .....
- 6. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge .....
- 7. Außerordentliche Zuwendungen .....
- 8. Sonstige Erträge .....
- 9. Verlust des Geschäftsjahres .....
- (Gewinnvortrag oder Verlustvortrag ..... DM.....)



Summe der Erträge .....



# **Formblatt**

## **für die Jahresbilanz der Schiffspfandbriefbanken**

**Jahresbilanz zum**

der .....

**Aktiva**

	Zur Deckung bestimmt DM	DM	DM
1. Schiffshypothen			
a) langfristige .....		.....	.....
b) kurz- und mittelfristige .....		.....	.....
darin sind enthalten rückständige Abzahlungsraten ... DM .....		.....	.....
2. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand .....		.....	.....
3. Wertpapiere			
a) Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder .....		.....	.....
b) sonstige Wertpapiere .....		.....	.....
4. Konsortialbeteiligungen .....		.....	.....
5. Kassenbestand einschließlich Landeszentralbank- und Postscheckguthaben		.....	.....
6. Guthaben bei Kreditinstituten .....		.....	.....
7. Schecks und Wechsel .....		.....	.....
8. Eigene Schiffspfandbriefe (Nennbetrag in DM .....) .....		.....	.....
9. Kurz- und mittelfristige Forderungen			
a) Kreditinstitute .....		.....	.....
b) sonstige .....		.....	.....
darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren ..... DM .....		.....	.....
10. Zinsen von Schiffshypothen			
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....	.....
b) im Dezember 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....	.....
c) rückständige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....		.....	.....
11. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) .....		.....	.....
12. Beteiligungen .....		.....	.....
darunter: an Kreditinstituten ..... DM .....		.....	.....
13. Schiffe und Schiffsbauwerke .....		.....	.....
hierauf nach § 6 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes eingetragene Schiffshypothen ..... DM .....		.....	.....
14. Grundstücke und Gebäude			
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende .....		.....	.....
b) sonstige .....		.....	.....
15. Mindererlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen unter dem Nennbetrag .....		.....	.....
16. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....		.....	.....
17. Eigene Aktien (Nennbetrag in DM .....) und Aktien einer herrschenden Gesellschaft (Nennbetrag in DM .....) .....		.....	.....
18. Sonstige Aktiva .....		.....	.....
19. Rechnungsabgrenzungsposten .....		.....	.....
20. Reinverlust			
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .....		.....	.....
Gewinn/Verlust 19..... .....		.....	.....
Summe der Aktiva		.....	.....

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus der Passiv-Pos. 16 sind enthalten

a) Forderungen an Konzernunternehmen .....

b) Forderungen (einschließlich Hypothen) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 14 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats des Kreditinstituts Inhaber oder persönlich haftender Gesellschafter ist .....

**Passiva**

	DM	DM
1. Schiffspfandbriefe im Umlauf		
Sind die Pfandbriefe verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben		
a) Schiffspfandbriefe .....	.....	.....
b) Verloste und gekündigte Stücke .....	.....	.....
ferner: Zur Sicherstellung aufgenommenen Darlehen dem Darlehensgeber ausgehändigte Namensschuldverschreibungen ..... DM .....	.....	.....
2. Aufgenommene langfristige Darlehen		
Sind die Darlehen verschieden verzinslich, so ist der Gesamtbetrag einer jeden Gruppe anzugeben .....		.....
darunter: Darlehen mit Teilhaftung DM ....., davon Haftungsbetrag DM .....		.....
3. Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten		
a) Kreditinstitute .....	.....	.....
b) sonstige .....	.....	.....
darunter:		
Verbindlichkeiten mit Teilhaftung DM ....., davon Haftungsbetrag DM .....		.....
4. Einlagen		
a) Sichteinlagen von		
aa) Kreditinstituten ..... DM .....	.....	.....
bb) sonstigen Einlegern ..... DM .....	.....	.....
b) Befristete Einlagen von		
aa) Kreditinstituten ..... DM .....	.....	.....
bb) sonstigen Einlegern ..... DM .....	.....	.....
c) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung .....	.....	.....
5. Zinsen von Schiffspfandbriefen im Umlauf und aufgenommenen langfristigen Darlehen		
a) anteilige Zinsen (für jede Gruppe gesondert) .....	.....	.....
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19..... fällig werdenden (für jede Gruppe gesondert) .....	.....	.....
c) Zinsen gemäß § 2 der 27. DVO/UG (für jede Gruppe gesondert) .....	.....	.....
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) .....	.....	.....
7. Grundkapital .....	.....	.....
8. Rücklagen nach § 11 des Gesetzes über das Kreditwesen und nach § 7 des Schiffsbankgesetzes		
a) Gesetzliche Rücklage .....	.....	.....
b) Rücklagen nach § 7 des Schiffsbankgesetzes .....	.....	.....
c) andere Rücklagen .....	.....	.....
9. Mehrerlös aus der Ausgabe von Schiffspfandbriefen über dem Nennbetrag .....	.....	.....
10. Sonstige Rücklagen .....	.....	.....
11. Wertberichtigungen .....	.....	.....
12. Rückstellungen .....	.....	.....
13. Sonstige Passiva .....	.....	.....
14. Rechnungsabgrenzungsposten .....	.....	.....
15. Reingewinn		
Gewinn-/Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr .....	.....	.....
Gewinn/Verlust 19..... .....	.....	.....
Summe der Passiva .....		.....
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln .....		.....
17. In den Passiven sind enthalten:		
Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (einschließlich der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 16) .....		.....

**Gewinn- und**

der.....

für die Zeit vom.....

**Aufwendungen**

	<b>DM</b>
1. Löhne und Gehälter .....	.....
2. Soziale Abgaben .....	.....
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen	
a) auf Grundstücke und Gebäude .....	.....
b) auf Kapital- und Zinsforderungen .....	.....
4. Zinsen von Schiffspfandbriefen .....	.....
5. Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich .....	.....
6. Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen mit Ausnahme derjenigen Steuern vom Einkommen, die regelmäßig durch Steuerabzug erhoben werden .....	.....
7. Beträge von	
a) Wertminderungen .....	.....
b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rücklage verwandt worden ist .....	.....
8. Außerordentliche Aufwendungen, soweit sie nicht in Nr. 1 bis 7 und 9 enthalten sind .....	.....
9. Alle übrigen Aufwendungen .....	.....
10. Gewinn des Geschäftsjahres .....	.....
(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag .....	DM .....
Summe der Aufwendungen .....	.....

Muster 4

**Formblatt  
für die Gewinn- und Verlustrechnung  
der Schiffspfandbriefbanken**

**Verlustrechnung**

.....  
bis .....

**Erträge**

**DM**

- 1. Zinsen von Schiffsdarlehen (einschließlich besonders vereinbarter Verwaltungskostenbeiträge) ....
- 2. Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich
- 3. Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft .....
- 4. Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen, Rückstellungen und freien Rücklagen gewonnen sind .....
- 5. Die aus der Auflösung der gesetzlichen Rücklage gewonnenen Beträge .....
- 6. Außerordentliche Zuwendungen .....
- 7. Sonstige Erträge .....
- 8. Verlust des Geschäftsjahres .....

(Gewinnvortrag oder Verlustvortrag ..... DM .....)

Summe der Erträge .....

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart für die Schifffahrt; hier: Neckar-Schleusen. Vom 27. November 1953.	232	2. 12. 53	3. 12. 53
Verordnung TS Nr. 11/53 über die Aufhebung der Sondertarife im Güterkraftverkehr für die Beförderung von Kartoffeln in Säcken, von Steinkohlen und Braunkohlenbriketts sowie von Koks. Vom 9. Dezember 1953.	240	12. 12. 53	15. 12. 53
Verordnung PR Nr. 31/53 über die Aufhebung der Güte- und Sortierungsbestimmungen für Eichen- und Buchenschnittholz. Vom 9. Dezember 1953.	241	15. 12. 53	16. 12. 53
Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Vom 21. November 1953.	244	18. 12. 53	1. 1. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4.—, für Teil II = DM 3.— (zuzüglich Zustellgebühr).  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen  
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399